



Reformbestrebungen zum Gläubigerschutz

Göttingen

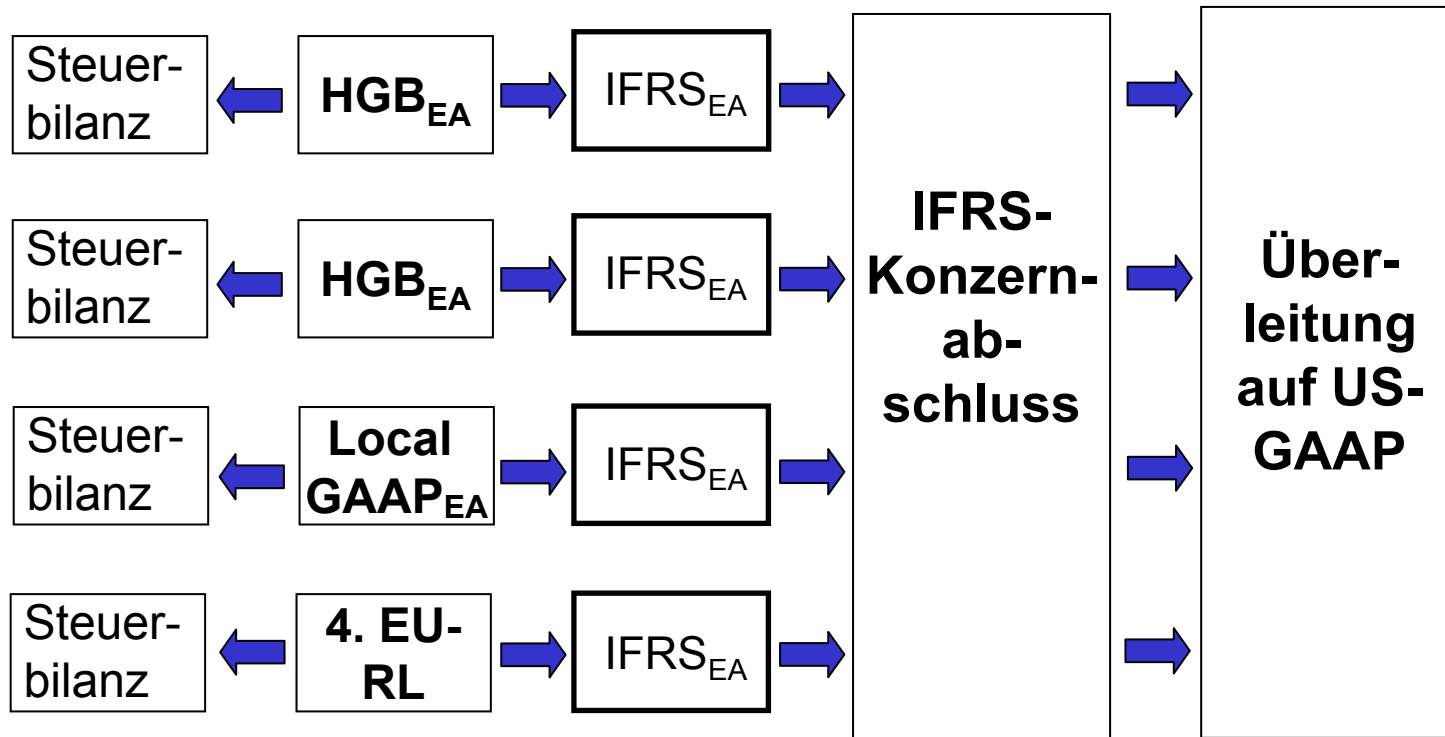
23. Februar 2007

Prof. Dr. Bernhard Pellens

Ruhr-Universität Bochum

<http://www.iur.ruhr-uni-bochum.de>

-Verordnung für kapitalmarktorientierte Unternehmen



Die anstehende EU-Reform der 2. EU-RL (ca. 2009) gibt Anlass einer kritischen Überprüfung der bestehenden Gläubigerschutz- und Rechnungslegungsvorschriften

Wofür benötigen deutsche IFRS-Anwender weiterhin einen HGB-Abschluss?

esen zum Gläubigerschutz durch Mindest(nenn)kapital und anzieller Kapitalerhaltung

Gläubigerschutzsysteme sind in vielen marktwirtschaftlichen Ländern gesetzlich reguliert.

Insbesondere in US-amerikanischen Bundesstaaten existieren Schutzsysteme **ohne Mindestkapital** und mit deutlich **abweichenden Höchstauschüttungsregeln**.

Empirische Untersuchungen signalisieren bisher keine Reihenfolge der Systeme, so dass vor entsprechenden Reformen in der EU die alternativen Gläubigerschutzsysteme einer Kosten-Nutzen-Analyse unterzogen werden sollten.

Maßnahmen zum Gläubigerschutz durch Mindest(nenn)kapital und bilanzieller Kapitalerhaltung (2)

Höchstausschüttungsregeln sollen eine unangemessene **Erhöhung des
Insolvenzrisikos durch Ausschüttung an die Anteilseigner** vermeiden.

Mögliche Systeme:

- Bilanzielle Kapitalerhaltung mit Höchstausschüttung des frei verfügbaren Eigenkapitals
- Solvenztest

Beide Systeme führen unter **idealisierten Bedingungen** (vollkommene Märkte, reiner Value-Bilanzierung auf der Aktivseite) zur gleichen Beurteilung von geplanten Ausschüttungen. Dann würde gelten:

 Verschuldungsprüfung:	$W (V_{MW} < FK_{HK})$	} (=)
 Solvenztest:	$W (\text{negativer CF} < \text{Kassenbestand})$	

Die **Wahrscheinlichkeitsgrenze (W)** für ein Ausschüttungsverbot wäre auch unter realen Idealbedingungen noch zu konkretisieren.

formvorschläge zum Kapital in Europa

Ausgehend von der kritischen Würdigung des bestehenden EU-Kapitalsystems durch die High Level Group wurden bisher drei Vorschläge erarbeitet:

- **Rickford (2004): Kein Mindestkapital; Höchstausschüttungen anhand eines Solvenztests**
- **Lutter (2006): Mindestkapital; bilanzielle Kapitalerhaltung und ggf. Solvenztest**
- **IDW (2006): Kein Mindestkapital; bilanzielle Kapitalerhaltung und Solvenztest**

Reformvorschläge der Lutter-Gruppe und des IDW (I)

Mitglieder **Lutter-Gruppe**: Europäische Gesellschaftsrechts- und Bilanzexperten unter dem Vorsitz von Prof. Lutter (Deutschland)

Mitglieder **IDW**: Nationale Wirtschaftsprüfer

Gem. Vorschlägen der Lutter-Gruppe Kapitalschutz durch **Mindestkapital und bilanzielle Kapitalerhaltung und ggf. Solvenztest**; Einziger Unterschied der Reformvorschläge des IDW liegt in einer **Abschaffung des Mindestkapitals**

Alternativ zur Kapitalerhaltung anhand der lokalen, auf der 4. EG-Richtlinie basierenden Einzelabschlussdaten können IFRS-Bilanzierer in Europa eine **zweistufige Vorgehensweise** wählen (Unternehmens**wahlrecht**):

- Kapitalerhaltungs- und Höchstausschüttungsregeln werden an den **IFRS-Einzelabschluss** gebunden

und zusätzlich ist bei

- Ausschüttungen die künftige Zahlungsfähigkeit anhand eines zukunftsorientierten **Solvenztests** nachzuweisen.

„Doppelte Sicherung“ aus IFRS-Abschluss und Solvenztest!

Formvorschläge der Lutter-Gruppe und des IDW (II)

Ausgestaltung des Alternativsystems:

- **Entscheidungsregel:** Ausschüttung zulässig, wenn im Einzelabschluss frei verfügbares **IFRS-Eigenkapital** vorhanden und **Zahlungsfähigkeit** des (Teil-) Konzerns für die **künftigen 24 Monate (Lutter-Gruppe)** bzw. **Zahlungsfähigkeit** der **Einzelgesellschaft** für das **aktuelle und kommende Geschäftsjahr (IDW)** mit hoher Wahrscheinlichkeit gewährleistet ist.
- **Prüfung** durch den Wirtschaftsprüfer aber **keine Publizität des Solvenztests, sondern Publizität einer Solvenzerklärung.**
- **Solvenzerklärung:** Veröffentlichung des Test-Ergebnisses durch gesetzliche Vertreter; Bestätigung einer hinreichenden Liquidität nach Ausschüttung zur Begleichung aller im Prognosezeitraum fällig werdenden Verbindlichkeiten.
- Vorstand haftet für Richtigkeit der **Solvenzerklärung** im Rahmen der Grundsätze ordnungsgemäßer Unternehmensführung.

tische Betrachtung der Reformvorschläge

Problematik des Rickford-Vorschlags: Annahme, dass Solvenztest besser als bilanzielle Kapitalerhaltung auf Basis eines IFRS-Einzelabschlusses.

Solange keine eindeutige Aussage in Bezug auf die Vorteilhaftigkeit einzelner Instrumente getroffen werden kann, erscheinen die **Empfehlungen der Lutte Gruppe und des IDW sachgerecht.**

Eine eindeutige Empfehlung an den EU-Regulierer ist derzeit kaum möglich. Die Frage nach der **bilanziellen Kapitalerhaltung** mit Hilfe eines IFRS-Einzelabschlusses **und/oder** einem **Solvenztest** sollte erst nach weiteren Analysen abgegeben werden. Es wird zu untersuchen sein, welches der Instrumente die theoretischen Idealbedingungen besser approximiert.

it

Ausgehend von der kritischen Würdigung des bestehenden Kapitalsystems durch die High Level Group wurden bisher drei Vorschläge erarbeitet.

Rickford (2004): **Kein Mindestkapital und keine Kapitalerhaltung, Ausschüttungen auf der Basis eines Solvenztests**

Lutter (2006): **Mindestkapital und Kapitalerhaltung, Kapitalerhaltung entweder anhand HGB-Einzelabschluss *oder* IFRS-Einzelabschluss und Solvenztest**

IDW (2006): **Kein Mindestkapital; bilanzielle Kapitalerhaltung anhand HGB-Einzelabschluss *oder* IFRS-Einzelabschluss und Solvenztest**

Alle vorgeschlagenen Systeme sehen einen **zukunftsgerichteten Solvenztest** vor, jedoch hinsichtlich seiner Ausgestaltung noch zu konkretisieren ist. Das heißt, dass ein Solvenztest in das EU-Gesellschaftsrechtssystem (z.B. Insolvenzrecht) zu integrieren wäre.

Kosten-Nutzen-Relationen der vorgeschlagenen Systeme sind bisher noch offen und sollen durch die geplante **Machbarkeitsstudie der EU-Kommission** analysiert werden.

EU-Thema und damit auch an den Bedürfnissen der Mitgliedstaaten, die bisher kein historisch gewachsenes Rele-System haben.